

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Frau Ramona Boka	209
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Hagen vom 21.12.2022	209
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 19.12.2022	210
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XXIV. Nachtrag vom 19.12.2022 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992	210
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XXIII. Nachtrag vom 19.12.2022 zur Satzung über die Straßen-reinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011	211
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen vom 15.12.2022	211
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen III. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 26. Februar 2015	211
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen ENTGELTORDNUNG der Stadt Hagen für die Nutzung des Stadtteilhauses Vorhalle	212
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen ENTGELTORDNUNG für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle	213
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 2/22 (710) Wohnbebauung Lessingstraße – Verfahren nach § 13b BauGB hier: Einleitung des Verfahrens	214
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen IV. Nachtrag vom 15.12.2022. zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH	215
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Weihnachten)	215
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Vasile-Andrei Vasile	215
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 8/09 (613) Wohnbebauung Thünenstraße – Verfahren nach § 13a BauGB hier: a) Umstellung des Verfahrens auf § 13b BauGB b) Erweiterung des Geltungsbereiches	216
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen (Drei Schulsiegel des Rahel Varnhagen Kolleg)	216
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen IV. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. Februar 2015	217

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Ramona Boka, unbekannt in Frankreich verzogen, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 08.07.2021, Aktenzeichen 55/712C-58610

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Looch, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Hagen vom 21.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Zweck des städtischen Tierheims

- (1) Das städtische Tierheim in der Hasselstraße 15, 58091 Hagen wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Tierheims ist die Aufnahme von Hunden, Katzen, Vögeln und anderen Kleintieren aus dem Stadtgebiet Hagen, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung möglich ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufnahme herrenloser Haustiere, Fundtiere und verletzt aufgefundenen Wildtiere.
- (2) Im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten gem. der Betriebsgenehmigung (sog. § 11 Genehmigung) des Tierheims Hagen und unter Berücksichtigung einer Vermittlungsmöglichkeit können auch Tiere mit gültiger Schutzimpfung dem Tierheim von der Eigentümerin/ vom Eigentümer (sog. Abgabebtiere) übereignet werden, denen eine Tierhaltung aus einem wichtigen Grund nicht mehr möglich ist. Die Aufnahme wird restriktiv gehandhabt.
- (3) Das Tierheim ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Satzungsmäßiger und steuerbegünstigender Zweck

- (1) Mittel des Tierheimes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die Anfahrt zum Fundort, den Fang und Transport des Fundtieres, für die Aufnahme, Unterbringung, Ernährung, Pflege und tierärztliche Versorgung werden Gebühren und Auslagen nach § 4 dieser Satzung erhoben.
- (2) Des Weiteren werden für Ermittlungstätigkeiten und Nachforschungsarbeiten Gebühren erhoben.

- (3) Gebührenschildnerin / Gebührenschildner ist die Eigentümerin/ der Eigentümer des Tieres. Neben ihr/ihm schulden die Gebühr die Besitzerin/ der Besitzer und die Halterin/der Halter. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Aufgefundene herrenlose Tiere und Tiere, die die Stadt Hagen durch Schenkung annimmt, werden gebührenfrei übernommen.

§ 4 Gebührenmaßstab und –satz

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung, Ernährung und Pflege beträgt je Tier und Tag:

a) für Katzen	7,00 €
b) für Hunde	14,00 €
c) für Vögel	3,50 €
d) für andere Kleintiere	3,50 €

Des Weiteren zu beachten ist, dass der erste Tag ab dem die Unterbringungskosten berechnet werden, gleichzusetzen ist mit dem Tag an dem das jeweilige Tier ins Tierheim verbracht wurde.

- (2) Für die Anfahrt zum Fundort, den Fang und Transport des Fundtieres, sowie die mit der Aufnahme des Tieres im Zusammenhang stehenden Verwaltungstätigkeiten wird nach Feststellung des Tierhalters von diesem eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt.
- (3) Für die Ermittlungstätigkeiten und Nachforschungsarbeiten zur Ermittlung der Eigentümerin/des Eigentümers, der Besitzerin /des Besitzers bzw. der Halterin/ des Halters wird eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt.
- (4) Die Kosten für tierärztliche Versorgung und für damit im Zusammenhang stehende weitere Auslagen (z.B. Laborkosten) werden in voller Höhe erhoben.
- (5) Für die Aufnahme von Abgabebtieren nach § 1 Abs. 2 wird für Hunde und Katzen je Tier eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt. Für Kleintiere pauschal 10 €.
- (6) Die Gebühren sind zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer zu leisten.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 – 4 sind bei Rückgabe des Tieres an die Eigentümerin/ den Eigentümer zu entrichten.
- (2) Geht das Tier in das Eigentum der Stadt Hagen über, sind die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 - 5 zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an die Tierheimleitung zu entrichten.
- (3) Steht die Höhe der Gebühr noch nicht fest, ist bei der Übergabe des Tieres ein angemessener Gebührevorschuss zu zahlen. Der Vorschuss wird bei der Rückgabe des Tieres abgerechnet; verbleibende Restbeträge sind dann nachzuzahlen bzw. zu erstatten.
- (4) Fällt nur die Gebühr gemäß § 4 Abs. 5 an, ist diese von der jeweiligen Gebührenschildnerin/ Gebührenschildner bei Abgabe des Tieres an das Tierheim Hagen zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Hagen vom 21.12.2022 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses VI.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 21.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 19.12.2022

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zu-letzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 15.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 375 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 750 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Ertrag 520 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Jahr 2022 vom 19.12.2022 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 19.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

XXIV. Nachtrag vom 19.12.2022 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgenden XXIV. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„a) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	238,56 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	318,00 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	477,12 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	954,24 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.142,36 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	3.060,60 €

b) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Unterflur-systems mit einem Fassungsvermögen von:

2000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	5.564,76 €
3000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	8.347,08 €
4000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	11.129,52 €
5000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	13.911,84 €

c) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Halb-unterflur-systems mit einem Fassungsvermögen von:

2700 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	7.512,36 €
---	------------

§ 3 Absatz 4 erster Teil erhält die folgende Fassung:

„Werden die Abfallbehälter von den Müllwerkern vom Standplatz auf dem Privatgrundstück abgeholt und zurückgebracht, gelten pro Behälter zusätzlich folgende Gebührensätze für die standplatzbezogene Abfall-entsorgung:

a) Restmüll (bei wöchentlicher Leerung)	
Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	28,68 €
Kat. 2	45,36 €
Kat. 3	79,92 €

b) Altpapier (bei monatlicher Leerung)

Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	6,60 €
Kat. 2	10,56 €
Kat. 3	18,36 €

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Nach Andnung einer Ordnungswidrigkeit werden folgende Gebühren für die Entsorgung von illegalen Müllablagerungen festgesetzt:

Kleinere Kippstellen bis 50l Abfallmenge:	40,00 €
Mittlere Kippstellen bis 500l Abfallmenge:	135,00 €
Große Kippstellen bis 1000l Abfallmenge:	270,00 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der vorstehende XXIV. Nachtrag vom 19.12.2022 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 19.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

XXIII. Nachtrag vom 19.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgenden XXIII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung bei

Wohnstraßen (W)	4,78 Euro
innerörtlichen Straßen (I)	4,22 Euro
überörtlichen Straßen (U)	3,65 Euro.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in

Winterdienststufe A	1,35 Euro
Winterdienststufe B	0,34 Euro
Winterdienststufe C	0,14 Euro“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der vorstehende XXIII. Nachtrag vom 19.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 19.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 03.01.2023 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, Tel. 207-2867, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Tel. 207-4214, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3, Tel. 207-2215 und Haspe, Kölner Straße 1, Tel. 207-4315, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Öffnungszeiten ist eine Ansicht der ausgelegten Ratsbeschlüsse nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Hagen, 17.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

III. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 26. Februar 2015

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom, 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), (nachfolgend Bestattungsgesetz genannt) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 02. Dezember 2022 den folgenden III. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Bei einer Urnenbestattung in der Urnengemeinschaftswand auf dem Friedhof Haspe (§ 16 Abs. 2 Buchstabe a)) dürfen die Aschenkapseln einen Durchmesser von 0,18 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

Bei einer Urnenbestattung im Ewigkeitsbrunnen (§ 16 Abs. 2 Buchstabe g)) sind nur Aschenkapseln ohne Überurnen aus Lehm (ungebrannt oder im Schrübrandverfahren) zu verwenden. Die Aschenkapseln dürfen einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

Im § 13 Abs. 6 wird nach dem Satz 6 folgender neuer Satz eingefügt:

Nach einer öffentlichen Bekanntmachung und einem einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

Im § 13 Absatz 8 Satz 5 wird vor dem Wort „Nutzungszeit“ das Wort „ursprünglichen“ eingefügt.

Im § 13 Absatz 11 wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

Die Abräumung der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- (5) Für die Beseitigung, Abtransport und Entsorgung des anlässlich der Veranstaltung entstandenen Mülls sind die Veranstaltenden zuständig.
- (6) Die Räumlichkeiten und Schlüssel sind am nächsten Tag zurückzugeben. Dazu ist ein Termin mit der Stadt abzustimmen.

§ 7 Entgelt und Kautionen

- (1) Für die zur Verfügungsstellung der Räume ist ein Entgelt zu zahlen.
- (2) Folgendes Entgelt wird erhoben:
- | | |
|-------------------------------|------------|
| <u>Eingangshalle</u> | |
| pro Stunde | 50,- EUR |
| Tagesveranstaltungen pauschal | 350,- EUR |
| <u>VHS Gruppenraum</u> | pro Stunde |
| ab 4 Stunden | 13,- EUR |
| | 45,- EUR |
- (3) Zusätzlich ist eine Kaution in Höhe von 250,- EUR pro Veranstaltung gemeinsam mit dem Nutzungsentgelt im Voraus zu entrichten. Pro Schlüssel wird eine Kaution in Höhe von 40,- EUR zusätzlich erhoben. Die Summe wird den Veranstaltenden zurücküberwiesen, sofern keine Beanstandungen bei Rückgabe der genutzten Räume und Schlüssel zu verzeichnen sind. Schadensersatzansprüche werden mit der Kaution verrechnet.

§ 8 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu überweisen.
- (2) Sollte der vertraglich festgelegte Bereitstellungszeitraum durch die Veranstaltenden überschritten werden, so besteht das Recht zur Nachforderung entsprechend § 7 des Vertrages.

§ 9 Ermäßigung

- (1) Das Entgelt gem. § 7 vermindert sich um 50 % für Vereine, deren Gemeinnützigkeit von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Auf Verlangen ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Räume, die für sonstige gemeinnützige Zwecke bereitgestellt werden, sind ebenfalls von dieser Regelung erfasst.
- (2) Für stadtteilbezogene Veranstaltungen und Veranstaltungen, die ausschließlich caritativen, mildtätigen oder nicht gewerblich pädagogischen Zwecken dienen, können die Räume in schriftlich zu begründenden Einzelfällen gegen ein geringeres Entgelt oder auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für städtische Veranstaltungen werden die Räume grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung ersetzt die am 15.09.2009 in Kraft getretene Nutzungs- und Entgeltordnung und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Entgeltordnung vom für die Nutzung des Stadtteilhauses Vorhalle ist durch Ratsbeschluss vom 15.12.2022 geändert worden. Diese Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 21.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

ENTGELTORDNUNG

für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle

§ 1 Entgelte

1. Für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle in Hagen-Vorhalle ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe die Energie-, Reinigungs- und Objekt-betreuungskosten inkludiert. Bei Großveranstaltungen wird das Entgelt pauschal um 150 EUR erhöht.

a) Karl-Adam-Halle

Veranstaltungsdauer	
2 Std. und Auf- und Abbau	520 EUR
jede weitere angefangene Stunde	150 EUR

b) Veranstaltungsräume mit mehr als 500 Sitzplätzen

Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau	363 EUR
jede weitere angefangene Stunde	96 EUR

c) Veranstaltungsräume mit 300-500 Sitzplätzen

Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau	248 EUR
jede weitere angefangene Stunde	86 EUR

d) Veranstaltungsräume bis 300 Sitzplätze

Veranstaltungsdauer 2 Std. und Auf- und Abbau	171 EUR
jede weitere angefangene Stunde	56 EUR

e) je Klassenraum

<u>innerhalb</u> der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes	
bis zu 2 Stunden	9 EUR
jede weitere angefangene Stunde	1,50 EUR
<u>außerhalb</u> der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes	
bis zu 2 Stunden	50 EUR
jede weitere angefangene Stunde	20 EUR

f) je Fachraum

<u>innerhalb</u> der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes	
bis zu 2 Stunden	20 EUR
jede weitere angefangene Stunde	4 EUR
<u>außerhalb</u> der üblichen Nutzungszeit des Gebäudes	
bis zu 2 Stunden	60 EUR
jede weitere angefangene Stunde	25 EUR

2. Für Generalproben in Räumen der städtischen Schulgebäude wird kein Entgelt nach Abs. 1 erhoben.
3. Bei einer regelmäßigen Nutzung von Klassen- oder Fachräumen beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 2 Stunden 5,50 EUR und für jede weitere angefangene Stunde 1,50 EUR.

Bei einer regelmäßigen Nutzung von großen Veranstaltungsräumen beträgt das Nutzungsentgelt

<u>mehr als 500 Sitzplätze</u>	
für 2 Stunden	28 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	7 EUR
<u>300 - 500 Sitzplätze</u>	
für 2 Stunden	19 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	5 EUR
<u>bis 300 Sitzplätze</u>	
für 2 Stunden	13 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	3 EUR

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Eine regelmäßige Nutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist eine Nutzung, die mindestens einmal wöchentlich erfolgt und über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinausgeht.

- Schulhöfe können für Sommerfeste und gleichartige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Das zu zahlende Entgelt beträgt pro Tag 60 EUR.

§ 2 Auf- und Abbau sowie Reinigung

Für den Auf- und Abbau sowie für die Grobreinigung ist durch die Benutzenden ausreichend Personal stellen.

§ 3 Ermäßigungen

- Das Entgelt gem. § 1 vermindert sich um 50 % für Vereine, deren Gemeinnützigkeit * von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Auf Verlangen ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Dieselbe Ermäßigung gilt für Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, öffentlich anerkannte Jugendverbände gem. § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
* *Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid vom Finanzamt*
- Für Veranstaltungen, die ausschließlich caritativen, mildtätigen oder nicht gewerblichen pädagogischen Zwecken dienen, kann in schriftlich zu begründenden Einzelfällen die zuständige beigeordnete Person das Objekt unentgeltlich zur Verfügung stellen oder ein geringeres Entgelt vereinbaren. Im Anschluss an die Veranstaltung ist der Verwaltung mitzuteilen, was bzw. welcher Betrag dem mildtätigen Zweck zugeführt werden konnte.
- Musikvereinigungen im Sinne der Richtlinien für die Förderung der Musikpflege vom 01.01.1999 dürfen einmal jährlich eines der in § 1 genannten Objekte für ein Konzert unentgeltlich nutzen. Auch den kulturellen Vereinigungen wird für vergleichbare Veranstaltungen einmal jährlich eine der in § 1 genannten Räumlichkeiten ohne Entgelt zur Verfügung gestellt. Schließt sich nach dem Konzert eine gesellige Veranstaltung an, so sind für deren Dauer die unter § 1 genannten Entgelte zu entrichten. Gleiches gilt für gesellige Veranstaltungen im Anschluss an Sportveranstaltungen.
- Sportvereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit erhalten bei Anmietung der Karl-Adam-Halle für die Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung (75, 100, 125, 150, 175, 200 usw. Jahre Vereinsbestehen) eine Ermäßigung von 75% der nach § 1 gültigen Entgelte.
- Für die Benutzung von Schulräumen und Mehrzweckhallen durch die Stadt Hagen und die öffentlichen Schulen wird kein Entgelt erhoben.

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Sollte der vertraglich vereinbarte Bereitstellungszeitraum überschritten werden, so hat die Stadt das Recht der Nachforderung.

Bei mehrmaliger Nutzung von Schulräumen ist das Entgelt vierteljährlich am 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. fällig.

§ 5 Benutzende

"Benutzende" sind diejenigen, die mit der Stadt den Benutzungsvertrag abschließen.

§ 6 Zuständigkeit für Vertragsabschlüsse

Zuständig für den Abschluss der Benutzungsverträge ist hinsichtlich der städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle das Servicezentrum Sport der Stadt Hagen, hinsichtlich der Räume in städtischen Schulgebäuden der Fachbereich Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sie ersetzt die am 01.01.2019 in Kraft getretene Entgeltordnung. Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Hagen vom 30.01.1992 werden die Entgeltsätze dem gestiegenen Lebenshaltungskostenindex in einem zwei-jährigen Rhythmus angepasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Entgeltordnung vom für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von

städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam Halle ist durch Ratsbeschluss vom 15.12.2022 geändert worden. Diese Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 21.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

**Bebauungsplan Nr. 2/22 (710) Wohnbebauung Lessingstraße –
Verfahren nach § 13b BauGB
hier: Einleitung des Verfahrens**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/22 (710) Wohnbebauung Lessingstraße – Verfahren nach § 13b BauGB gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13b BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/22 (710) Wohnbebauung Lessingstraße – Verfahren nach § 13b BauGB liegt im Stadtbezirk Nord, in der Gemarkung Boele, Flur 16 und umfasst die Flurstücke 808, 979, 899, sowie Teile der Flurstücke 807, 978, 888 und 889. Das Gebiet grenzt im Norden an das Tal des Malmkebaches, im Osten bzw. Südosten an die Wohnbebauung der Malmkestraße, im Süden bzw. Südwesten an die Wohnbebauung der Lessingstraße und die Lessingstraße, sowie im Westen an die Kleingartenanlage In der Malmke.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans soll im II. Quartal des Jahres 2023 durchgeführt werden.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB wird ferner hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 2/22 Wohnbebauung Lessingstraße – Verfahren nach § 13b BauGB in diesem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Vor der laut Ratsbeschluss angekündigten öffentlichen Auslegung erfolgt als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Der Zeitraum hierfür wird gesondert bekanntgegeben.

– Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 20.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

IV. Nachtrag vom 15.12.2022. zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 20. Juli 2018 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgenden IV. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich:

- a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes

gem. § 3 Abs. 1 a): 1,50 €
b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 2,70 €.“

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S.

d. Abs. 1 jährlich:

- a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1,25 €
b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 1,40 €.“

Artikel II:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15. 12.2022

Henning Keune

Hans-Joachim Bihs

Vorstandssprecher

Vorstand

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier

Wegen des Feiertages am 26. Dezember 2022 (2. Weihnachtsfeiertag) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapierentonnen

von Montag,	26. Dezember	auf Dienstag,	27. Dezember
von Dienstag,	27. Dezember	auf Mittwoch,	28. Dezember
von Mittwoch,	28. Dezember	auf Donnerstag,	29. Dezember
von Donnerstag,	29. Dezember	auf Freitag,	30. Dezember
von Freitag,	30. Dezember	auf Samstag,	31. Dezember

Hagen, 15.12.2022

Unterseher-Herold
(Geschäftsführer)

i. V. Sasse
(Bereichsleiter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Vasile-Andrei Vasile, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Rumänien) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 19.12.2022, Aktenzeichen 55/711A-58870.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 8/09 (613) Wohnbebauung Thünenstraße – Verfahren nach § 13a BauGB

hier:

- a) **Umstellung des Verfahrens auf § 13b BauGB**
- b) **Erweiterung des Geltungsbereiches**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt, das Bebauungsplanverfahren Nr. 8/09 (613) Wohnbebauung Thünenstraße – Verfahren nach § 13a BauGB auf das Verfahren nach § 13b BauGB umzustellen.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanverfahrens.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8/09 (613) Wohnbebauung Thünenstraße – Verfahren nach § 13b BauGB liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Hagen, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 581, 582, 592, 593 und teilweise die Flurstücke 168, 673 und 674. Das Plangebiet liegt nördlich der Thünenstraße und westlich des Rembergfriedhofs.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Der nächste Verfahrensschritt ist der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird ferner hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 8/09 (613) Wohnbebauung Thünenstraße – Verfahren nach § 13b BauGB in diesem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

– Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 20.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Drei Schulsiegel des Rahel Varnhagen Kolleg mit den Nummern 1 und 3 und eins ohne Nummer werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Schulsiegel werden wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Rahel Varnhagen Kolleg“.

Direkt darunter steht „Abendgymnasium – Abendrealschule – Kolleg“.

In der Mitte der Schulsiegel ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Unter dem Wappen befindet sich der Aufdruck „der Nrn. 1 bzw. 3“.

Am unteren Rand steht bei der Nummer 3 und dem Schulsiegel ohne Nummer

„Weiterbildungskolleg der Stadt Hagen“.

Die Dienstsiegel haben ein rundes Format und das Schulsiegel mit der Nr. 1 hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Schulsiegel mit der Nr. 3 und das ohne Nummer haben einen Durchmesser von 25 mm

Hagen, 20.12.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

IV. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. Februar 2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 20. Juli 2018 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 33 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen vom 26. Februar 2015, in der Fassung des III. Nachtrages vom 10. Dezember 2020, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 02. Dezember 2022 den folgenden IV. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (nachfolgend Friedhofsgebührensatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 4 lautet wie folgt:

§ 4 – Gebührentarif

Ziffer	Gebührenposition	Gebühr
1.	Benutzung der Friedhofsgebäude	
1.10	Aufbewahrung eines Verstorbenen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Aufbewahrungsraum bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	52 €
1.20	Nutzung des Kühlraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum für bis zu sieben Tage)	78 €
1.30	Nutzung des Abschiedsraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung des ausgeschmückten Abschiedsraumes)	103 €
1.50	Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	232 €
1.51	Waschutensilien für eine religiöse Waschung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung eines weißen Leinentuchs, eines Stücks Seife, eines Schwamms, einer Packung Watte, zweier Handtücher sowie je zwei Einwegschürzen, Einmalhandschuh- und Einwegüberziehschuopaaren)	52 €
1.52	Nutzung des Gebetsplatzes am Waschhaus ohne Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	52 €
1.60	Nutzung eines Kühlraumes nach Ablauf von sieben Tagen je Tag (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum nach Ablauf von sieben Tagen bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	16 €
1.70	Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für die erste halbe Stunde [Regelnutzungszeit] sowie die Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Andachtshalle)	258 €
1.80	Zuschlag für eine längere Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für jede weitere angefangene halbe Stunde im Anschluss an die Regelnutzungszeit)	103 €
2.	Bestattungen	
2.10	Sargbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	511 €
2.20	Sargbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei
2.30	Tuchbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	511 €
2.40	Tuchbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei
2.50	Urnenbestattung	343 €

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

	(Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub bzw. das Öffnen der Grabstelle, das Ausschlagen des Grabes mit Matten [nicht bei Nischen/Stelen], der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen bzw. Schließen des Grabes)	
2.60	Aschenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub, der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	343 €
2.70	Aschenverstreung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Konduktführer, das Ausstreuen der Totenasche sowie die Herrichtung der Bestattungsfläche)	343 €
2.80	Gemeinschaftsbestattung im Sternenkinderfeld	gebührenfrei
2.90	Ausgrabung einer Urne (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Ausgraben und Bereitstellen der Urne sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	343 €
3.	Einäscherungen	
3.10	gesetzlich vorgeschriebene zweite ärztliche Leichenschau (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen zweiten ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung)	72 €
3.20	Begleitung zur Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Aufwand für die Zurverfügungstellung des Kremationsraumes, wenn Angehörige bei der Einführung des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein möchten)	53 €
3.30	Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	257 €
3.40	Einäscherung eines Kindes* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	129 €
3.50	Aufpreis für eine Soforteinäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Zeitzuschlag für die Einäscherung sofort nach der nächsten amtsärztlichen Untersuchung)	52 €
3.60	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Beifügung in die Urne*	102 €
3.70	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Zustellung an den Auftraggeber* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Trennung der anorganischen Bestandteile sowie die Zustellung mittels Wertpakets an eine inländische Adresse)	186 €
3.80	Versand einer Urne im Inland*	67 €
	Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen ist und separat ausgewiesen wird.	
4.	Überlassung von Grabstätten (Mit der jeweiligen Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Grabstelle mit Ausnahme der Ziffer 4.160 sowie die allgemeine Pflege der Infrastruktur der Friedhöfe)	
4.10	Einzelgrabstätte Sargbestattung	1.082 €
4.20	Einzelgrabstätte Tuchbestattung	1.082 €
4.30	Einzelgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	875 €
4.40	Gemeinschaftsgrabstätte Sargbestattung	1.545 €
4.50	Gemeinschaftsgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	979 €
4.60	Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreung (Aschenstreuelfeld)	1.082 €
4.70	Gemeinschaftsgrabstätte für Sammelbestattungen (Sternenkinderfeld)	gebührenfrei
4.80	Wahlgrabstätte Sargbestattung	1.391 €
4.90	Wahlgrabstätte Sargbestattung eines Kindes (Kindergrab)	360 €
4.100	Wahlgrabstätte Tuchbestattung	1.391 €
4.110	Wahlgrabstätte Tuchbestattung eines Kindes (Kindergrab)	360 €
4.120	Wahlgrabstätte Sargbestattung mit Rasenpflege	2.318 €
4.130	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.185 €
4.140	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung mit Rasenpflege	1.803 €
4.150	Waldgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.648 €
4.160	Grabnische oder -Stele Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Kammer einer Grabnische oder -Stele)	3.245 €
4.170	Beerdigungswaldgrabstätte	1.164 €
4.180	Ewigkeitsbrunnen	2691 €
	Verlängerung einer Wahlgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die taggenaue Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 4.80 bis 4.170 bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu bestattenden Toten)	anteilige Gebühr der jeweiligen Ziffer der Wahlgrabstätte

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

5. sonstige Leistungen		
5.10	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstelle gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	77 €
5.11	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstätte gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	52 €
5.20	Abräumen eines Grabsteins oder einer -einfassung	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
5.30	Pflege einer zurückgegebenen Grabstelle pro Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	31 €
5.31	Pflege einer zurückgegebenen Grabstätte pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	21 €
5.40	Andenkenstele (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten, dessen Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof nicht mehr besteht, in die Andenkenstele)	134 €
5.50	Namensschild Beerdigungswaldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild pro Baum)	48 €
5.60	Namensschild Waldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung auf dem vorhandenen Fels mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche)	125 €
5.70	Namensschild Gemeinschaftsnische Haspe (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung auf der vorhandenen Abdeckplatte)	125 €
5.80	Namensstele Ewigkeitsbrunnen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten auf einer Natursteinstele des Ewigkeitsbrunnens)	237 €
6. Verwaltungsgebühren		
6.10	Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	41 €
6.20	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Genehmigung sowie die erste Abnahmeprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik)	72 €
6.30	Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung	46 €
6.40	Genehmigung zur Anbringung einer Grabplatte für Urnennischen oder -stelen	41 €
6.50	jährliche Prüfung der Standfestigkeit eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die jährliche Prüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bis zur Entfernung des stehenden Grabmals)	12 €
6.60	Ausfertigung von Zweitschriften (Urkunden oder Rechnungen)	15 €
6.70	Genehmigung zur Ausgrabung eines Toten bzw. einer Urne	150 €
6.80	Aufsichtsführung bei der Ausgrabung von Sarg- oder Tuchbestattungen	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
6.90	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 24 Stunden	53 €
6.100	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf von zehn Tagen	53 €
6.110	Genehmigung zur Einäscherung nach Ablauf von zehn Tagen	53 €
6.120	Genehmigung zur Bestattung von Totenasche nach Ablauf von sechs Wochen	53 €
6.130	Zulassung von Dienstleistungserbringern (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung von Dienstleistungserbringern für ihre Tätigkeit auf den kommunalen Friedhöfen sowie der entsprechende Zulassungsbescheid)	106 €
6.140	Verlängerung der Zulassung von Dienstleistungserbringern	gebührenfrei
6.150	Genehmigung zur Befahrung der kommunalen Friedhöfe durch einen Dienstleistungserbringer für ein Fahrzeug	80 €
6.160	weitere Ausweise für einen Dienstleistungserbringer je Fahrzeug	20 €
6.170	einmaliges Befahren eines kommunalen Friedhofs durch einen Dienstleistungserbringer	26 €

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

6.180	besonders beauftragte Leistungen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der tatsächliche Aufwand für besonders beauftragte Leistungen, die in dieser Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind)	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
-------	---	--

Artikel II:

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15. 12.2022

Henning Keune
Vorstandssprecher

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

Kostenloses Parken zwischen den Feiertagen

19. Dezember 2022 – Aufgrund von Wartungsarbeiten an allen Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Hagen stehen die Parkplätze in diesen Bereichen von Dienstag, 27. Dezember 2022, bis Mittwoch, 4. Januar 2023, kostenlos zur Verfügung. Für die Dauer der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden.

Kompostierungsanlage zwischen den Feiertagen geschlossen

19. Dezember 2022 – Die Kompostierungsanlage des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH), Hohenlimburger Straße 7, bleibt von Samstag, 24. Dezember, bis Samstag, 31. Dezember 2022, geschlossen. Ab Montag, 2. Januar 2023, ist die Kompostierungsanlage wieder zu den gewohnten Zeiten montags bis freitags von 7.30 bis 12 Uhr und von 12.45 bis 15.30 Uhr sowie samstags von 8 bis 12.30 Uhr geöffnet.

Verwaltung schließt vom 24. Dezember 2022 bis 1. Januar 2023

13. Dezember 2022 – Die Hagener Stadtverwaltung bleibt vom Samstag, 24. Dezember 2022, bis einschließlich Sonntag, 1. Januar 2023, geschlossen. Wer eine Dienstleistung der Stadt Hagen benötigt oder in Anspruch nehmen möchte, wird daher gebeten, den Behördengang möglichst schon vor Weihnachten zu erledigen oder für das neue Jahr einzuplanen. Alle Dienstleistungen der Stadtverwaltung stehen ab Montag, 2. Januar 2023, wieder im gewohnten Umfang zur Verfügung. Durch die Schließung werden Einsparmöglichkeiten im Bereich der Energie- und Personalkosten realisiert, da die Rathäuser I und II sowie weitere Außenstellen bis auf einzelne Ausnahmen nicht beheizt werden müssen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung müssen zwischen den Feiertagen Urlaub oder Gleitzeit Guthaben abbauen, welches die bilanziell vorzunehmenden Rückstellungen verringert.

Dringende Erreichbarkeiten

Bei Fragen zum Coronavirus ist das Gesundheitsamt per E-Mail an gesundheitsamt@stadt-hagen.de erreichbar. Das Standesamt Hagen richtet für aktuelle Sterbefälle einen Notdienst am Mittwoch, 28. Dezember 2022, und Donnerstag, 29. Dezember 2022, jeweils von 8 bis 10 Uhr ein. Eine Kontaktaufnahme ist sowohl über E-Mail an standesamt@stadt-hagen.de sowie über die Faxnummer 02331/207-2434 möglich. Für die Beurkundung ist zumindest die grüne Todesbescheinigung im Original erforderlich. Dringend notwendige Reisedokumente sollten frühzeitig beantragt werden. In Notfällen sollten sich Bürgerinnen und Bürger an die Bundespolizei unter

www.bundespolizei.de oder das Auswärtige Amt unter www.auswaertiges-amt.de wenden.

Der Telefonservice „hagen direkt“ unter Telefon 02331/207-5000 ist nicht besetzt. Über eine Bandansage wird aber auf die bestehenden Not- und Rufbereitschaftsdienste hingewiesen. Die Stadtbücherei auf der Springe und die Stadtteilbüchereien haben zwischen den Feiertagen ebenfalls geschlossen. Die Stadtbücherei auf der Springe und die Stadtteilbücherei Haspe öffnen wieder ab Montag, 2. Januar 2023, die Stadtteilbücherei Hohenlimburg öffnet ab Dienstag, 3. Januar 2023. Medien, die in diesem Zeitraum über die Rückgabebox der Stadtbücherei auf der Springe abgegeben werden, werden am Montag, 2. Januar 2023, zurückgebucht.

Die bereits bestehenden Rufbereitschaftsdienste der Stadtverwaltung Hagen sind in gewohnter Form an allen Tagen sichergestellt.

Bunkertour durch Hagen mit der VHS

22. Dezember 2022 – Zu einer Bunkertour durch Hagen laden die Volkshochschule Hagen (VHS) und das Bunkermuseum alle interessierten Hagenerinnen und Hagener am Samstag, 7. Januar 2023, von 11.30 bis 14.30 Uhr ein. Treffpunkt ist vor dem Bunkermuseum, Bergstraße 98, in dem die Führung beginnt.

Bei der Bunkertour erhalten die Teilnehmenden Informationen zu einigen in Hagen erhaltenen Bunkern aus dem Zweiten Weltkrieg sowie aus der Zeit des Kalten Krieges. In dem originalgetreu rekonstruierten Kellergeschoss lässt sich die Atmosphäre der Bombennächte im Krieg gut nachempfinden. Nach der ungefähr einstündigen Führung im Inneren des Bunkers geht die Tour weiter zum 1945 von einer Bombe getroffenen Bunker an der Körnerstraße, der zu einem Kulturzentrum umgebaut wurde. Der Rückweg führt am früheren Atomschutzbunker unter dem ehemaligen ARAL-Parkhaus in der Bahnhofstraße, der heutige Standort der Polizeiwache, vorbei zurück zum Bunker in der Bergstraße. Dort erfahren die Teilnehmenden anschaulich, wie der Bunker in der Nachkriegszeit beispielsweise als Hotel, Jazz-Keller und Friseursalon genutzt wurde. Die vielen kleinen Bunkerräume sind mit etlichen historischen Exponaten zeitgenössisch ausgestattet und zeigen so ein gutes Bild von der früheren Nutzung. Außerdem kann dort die alte originale Einrichtung des Atombunkers an der Bahnhofstraße besichtigt werden.

Im dem Entgelt von 19 Euro ist der Eintritt für den Bunker an der Bergstraße bereits enthalten. Informationen zur Anmeldung für den Kurs mit der Nummer 1141 erhalten Interessierte unter Telefon 02331/207-3622 oder über die Internetseite www.vhs-hagen.de.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>
Neubeschaffung 3 x Mehrzweckfahrzeuge (MZF)

Typ: UVgO Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 06.01.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYW7ZGUFUS

Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF 20) mit Allradfahrgestell

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 27.01.2022

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY0Z

Kanalerneuerung Buschstraße

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.02.2022

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YW7AP4TG1

Kanalerneuerung Augustastraße

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.01.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YW7H7B2DV

Feuerwehr Hagen - Leitstelle 2025 - Gewerk IT-Infrastruktur

Typ: VgV TNW

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 27.12.2022

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - FB15-

Ausschreibungs-ID: CXTJYYDYW7RXNREX

Glas- und Rahmenreinigung ab 01.02.2023

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.01.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY00

Unterhaltungsvertrag Straßenbauarbeiten Teil 1

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.01.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YWQP74SZY

Unterhaltungsvertrag Straßenbauarbeiten Teil 2

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.01.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YWQP2RAK1

Unterhaltungsvertrag Straßenbauarbeiten Teil 3

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 11.01.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YWQPP1DRQ

Wachdienst Flüchtlingsunterkunft, Ergster Weg 59a, 58093 Hagen

Typ: UVgO Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.01.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYW7AGLQ6Q

Ausschreibung coronabedingter Wachdienst – Verwaltungsgebäude Böhmerstr. 1; Torhaus Haspe, Kölner Str. 1; Amtshaus Boele, Schwerter Str. 168; Rathaus II, Berliner Platz 22

Typ: UVgO Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.01.2022

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYW88UTGXP

Starkstrom und Nachrichtentechnik Feuerwehrgerätehaus Fley-Halden-Herbeck, Hagen

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.01.2022

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYSU

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de